



Altersgerechtes Wohnen

1. Definition „altersgerechtes Wohnen“

Unter altersgerechtem Wohnen versteht das Alters- und Versicherungsamt behindertengerechten privaten Wohnraum. Die nachfolgenden Kriterien verstehen sich als *Minimalstandard*. So orientiert sich namentlich die Wohnungsgrösse zwangsläufig an den vom Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen vorgegebenen finanziellen Rahmenbedingungen (siehe Ziffer 3). Selbstverständlich sind komfortablere Angebote erwünscht und wichtig, um die Bedürfnisse aller Bevölkerungsschichten abzudecken.

- Rollstuhlgängiger Zugang zu den Wohnungen und ein Lift zu den Obergeschossen.
- Der Aussenraum ist altersgerecht: Gute Weg- und Eingangsbeleuchtung, kein grosses Gefälle in der Umgebung, keine hohen Bordsteinkanten, Möglichkeiten zur Überquerung von Strassen.
- Die Wohnung ist durch den öffentlichen Verkehr erschlossen und Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden.
- Die Wohnung umfasst mindestens 1 1/2 Zimmer für 1 Person (Paare mindestens 2 1/2 Zimmer) inklusive Kochgelegenheit und separater Nasszelle mit WC/Lavabo/Dusche und Medienanschlüssen (Telefon, Radio, TV, Internet)

2. Präventive Wirkung

Altersgerechtes Wohnen stellt eine Möglichkeit dar, länger ein selbst bestimmtes Leben zu führen. Es entlastet damit letztlich die Pflegeheime sowie das betreute und gemeinschaftliche Wohnen.

3. Finanzierung

Damit das altersgerechte Wohnen auch für Menschen, die in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, offen steht, setzt sich die Stadt für kostengünstigen Wohnraum ein, der sich an bei den im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur Anwendung gelangenden Höchstbeträgen orientiert.

- Die Gesamtkosten (Nettomiete und Nebenkosten) liegen höchstens bei 1'100 Franken pro Monat bei Wohnungen mit 1 1/2 Zimmer.
- Die Gesamtkosten (Nettomiete und „normale“ Nebenkosten) liegen höchstens bei 1'250 Franken pro Monat bei Wohnungen mit 2 1/2 Zimmer.¹

Bern, September 2008

¹ Mietet eine allein lebende Person eine Wohnung mit einer Miete über 1'100 Franken bleibt ein Teil der Miete bei der Bemessung der Ergänzungsleistungen unberücksichtigt. Eine Vergütung der Differenz mittels Zuschüssen ist ausgeschlossen.